

Information zur Budgetierung von Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM entsprechend dem Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Abschnitt E, Anlage 7

Stand: Juni 2023

- **Budgetierung von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei „Nicht-Laborärzten“ entsprechend dem Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, Abschnitt E, Anlage 7**
- **Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLi BÄK)**

Was ist die Grundlage dieses Labor-Budgets?

Grundlage ist seit 1. April 2018 der Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (HVM), Abschnitt E, Anlage 7.

Sie finden den HVM unter www.kvb.de / Service / Rechtsquellen unter dem Buchstaben „H“ bzw. <https://www.kvb.de/service/rechtsquellen/h/> .

Bis zum Quartal 1/2018 waren die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V - Teil E maßgeblich.

Für welche Leistungen gilt das Labor-Budget?

Das Labor-Budget gilt für Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM (**Speziallabor**), die nicht den Grundbeträgen „Bereitschaftsdienst und Notfall“ oder „genetisches Labor“ zugeordnet sind und die innerhalb der MGV vergütet werden.

Für wen gibt es ein Labor-Budget?

Das Labor-Budget gilt für Praxen, in denen ein oder mehrere Ärzte¹ in einem der folgenden Fachgebiete zugelassen sind, sofern diese eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Laboratoriumsleistungen des Abschnitts 32.3 EBM haben:

- Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Facharzt für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Endokrinologie, Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- Facharzt für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie, Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
- Facharzt für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Pneumologie, Facharzt für Lungenheilkunde, Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie
- Facharzt für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Rheumatologie, Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie
- Facharzt für Nuklearmedizin
- Facharzt für Urologie

Wie errechnet sich das Labor-Budget?

Das Labor-Budget errechnet sich aus einem Referenz-Fallwert multipliziert mit der Anzahl der Behandlungsfälle der Praxis.

Höhe der Referenz-Fallwerte:

Arztgruppe	Referenz-Fallwert in Euro
Fachärzte für Frauenheilkunde	4,00 €
Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten	4,00 €
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Endokrinologie, Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie	40,00 €
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Hämato-/Onkologie, Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	21,00 €

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen (wie beispielsweise „Ärztinnen und Ärzte“) nicht in jedem Einzelfall gleichzeitig verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Arztgruppe	Referenz-Fallwert in Euro
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungenheilkunde, Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie	4,00 €
Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-) Schwerpunkt Rheumatologie, Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie	40,00 €
Fachärzte für Nuklearmedizin	21,00 €
Fachärzte für Urologie	4,00 €

Für (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten wird ein Misch-Fallwert errechnet, der abhängig vom Anteil der Fälle jedes Arztes in der Praxis ist. Beteiligte Ärzte, die nicht zur Abrechnung von speziellen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM berechtigt sind (keine Genehmigung) oder der Fallwertsteuerung nicht unterliegen (nicht genannte Arztgruppe), werden mit einem Referenz-Fallwert von 0 Euro berücksichtigt.

Beispiel:

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) aus einem Rheumatologen, einem Hämatologen und einem Angiologen

Referenz-Fallwert

Rheumatologe: 500 Arztfälle, Hämatologe: 300 Arztfälle, Angiologe: 200 Arztfälle (Summe Arztfälle: 1.000 - damit Anteile je Arzt 0,5 - 0,3 - 0,2)

$0,5 \times 40,00 \text{ €} + 0,3 \times 21,00 \text{ €} + 0,2 \times 0,00 \text{ €} = 26,30 \text{ €} = \text{Referenz-Fallwert der BAG}$

Labor-Budget

Behandlungsfälle der Praxis: 900 (100 Patienten werden in der Praxis von mehreren Ärzten behandelt, deshalb ergibt die Summe der unter Referenz-Fallwert genannten Arztfälle 1.000)

$26,30 \text{ €} \times 900 = 23.670 \text{ €} = \text{Labor-Budget der Praxis}$

Dem Labor-Budget wird der Leistungsbedarf aus budgetrelevanten Leistungen des Abschnitts 32.3 EBM in Euro gegenübergestellt und eine Über- oder Unterschreitung ermittelt.

Ausnahmemöglichkeit vom Labor-Budget

Abschnitt E, Anlage 7 des HVM lässt eine Ausnahme von der Labor-Budgetierung zu. Voraussetzung ist, dass die Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLi BÄK) erfüllt und dies nachgewiesen wird.

Wird nachgewiesen, dass die Anforderungen der RiLi BÄK erfüllt sind, wird das Labor-Budget ausgesetzt.

Die RiLi BÄK ist veröffentlicht unter:

www.bundesaerztekammer.de / BÄK / Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen / Richtlinien / Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

(<https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/qualitaetssicherung/richtlinien-leitlinien-empfehlungen-stellungnahmen#c13862>)

Für wen ist das Labor-Budget relevant?

Primär sind Praxen vom Labor-Budget betroffen, die überdurchschnittlich viele Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM abrechnen. Diese Praxen werden voraussichtlich ihr Labor-Budget **überschreiten**, so dass die Laborleistungen nur maximal bis zur Höhe des Labor-Budgets anerkannt werden. Diese Praxen sollten den Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen der RiLi BÄK erbringen, wenn das Labor-Budget ausgesetzt werden soll.

Wie erfolgt der Nachweis?

Die Anforderungen an Praxen, die Laboratoriumsuntersuchungen erbringen, sind in den Teilen A und B der RiLi BÄK beschrieben. Der Nachweis uns gegenüber erfolgt in mehreren Stufen:

- Mittels einer Erklärung wird bestätigt, dass die Anforderungen der RiLi BÄK erfüllt werden.
- Erbringen in einer Praxis mehrere Ärzte Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM, ist für jeden Arzt eine Erklärung abzugeben, der in einer der betroffenen Arztgruppen tätig ist.
- Erbringen in einem Medizinischen Versorgungszentrum mehrere Ärzte Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM, sind die Angaben vom ärztlichen Leiter und vom Vertretungsberechtigten des MVZ für alle Ärzte des MVZ zu machen und zu unterzeichnen.

- Als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen aus Teil B der RiLi BÄK an die **interne** Qualitätssicherung werden wir entsprechende Nachweise (z. B. Dokumentation der Kontrollprobenmessungen) anfordern.
- Als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen aus Teil B der RiLi BÄK an die **externe** Qualitätssicherung (Ringversuch) werden wir die Ringversuchsbescheinigungen bzw. -zertifikate anfordern.

Bitte senden Sie uns nicht unaufgefordert Nachweise für Teil B der RiLi BÄK zu, sondern warten Sie auf unsere Anforderung.

Wie oft müssen die Erklärung abgegeben und Nachweise vorgelegt werden?

Die **Erklärung** ist von jedem Arzt einmalig abzugeben. Ergeben sich Änderungen, die Auswirkungen auf die Budgetierung der Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 des EBM haben (z. B. Wegfall der Genehmigung), sind diese der KVB mitzuteilen. Wechselt ein Arzt die Praxis, ist eine neue Erklärung erforderlich, da sich zum Beispiel Änderungen bei den Ressourcen (Personal, Räume, Ausrüstung) ergeben.

Die **Nachweise** müssen nur auf unsere Anforderung hin eingereicht werden.

Bis wann muss die Erklärung abgegeben werden?

Die Erklärung ist spätestens mit der Abrechnung einzureichen, für die erstmalig die Ausnahme vom Labor-Budget gelten soll.

Verspätet eingereichte Erklärungen können ggf. erst im Folgequartal berücksichtigt werden.

Was geschieht, wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann?

Grundsätzlich müssen Ärzte, die Laboratoriumsuntersuchungen durchführen, ein Qualitätssicherungssystem einrichten. Dies geschieht in der Regel durch die Umsetzung der RiLi BÄK. Die in Abschnitt E, Anlage 7 des HVM geforderten Nachweise ergeben sich aus bereits vorhandenen Bestimmungen und stellen keine neuen Anforderungen dar. Wir gehen deshalb davon aus, dass die geforderten Nachweise erbracht werden können.

- Wird die Erklärung nicht eingereicht, unterliegen die budgetrelevanten erbrachten und abgerechneten Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM dem Labor-Budget.
- Können die von uns angeforderten Nachweise zur internen und/oder externen Qualitätssicherung (z. B. Dokumentation der Kontrollprobenmessungen, Ringversuchsbescheinigungen/-zertifikate) nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, unterliegen die budgetrelevanten erbrachten und abgerechneten Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM dem Labor-Budget. Das Labor-Budget kann auch für zurückliegende Quartale angewendet werden, wenn Nachweise für diese Quartale nicht vorgelegt werden können. In diesem Fall werden zu viel gezahlte Vergütungen zurückgefordert.

(Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten

Das Labor-Budget gilt für die gesamte Praxis für diejenigen Ärzte, die in einer der oben genannten Fachgruppen zugelassen oder angestellt sind. Laboratoriumsuntersuchungen von Ärzten aus nicht genannten Fachgruppen werden nicht in das Labor-Budget einbezogen. Die Aussetzung des Labor-Budgets erfolgt in einer (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaft, in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder in einer Praxis mit angestellten Ärzten für diejenigen Ärzte, die die „Erklärung“ abgeben und den Nachweis erbringen.